

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gagern Lunch – Iss gut ! e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist im Rahmen der Jugendhilfe die Versorgung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere des Heinrich-von-Gagern-Gymnasiums Frankfurt am Main, mit einem ernährungsphysiologisch hochwertigen Mittagessen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung der Mahlzeiten, Beaufsichtigung der Kinder und Abrechnung der Mahlzeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit Darlehen aufzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Personen unter 18 Jahren können nur Mitglied werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter schriftlich zustimmen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und die Aufnahmegebühr.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Beitrag und die Aufnahmegebühr eingegangen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Eine Haftung für Schäden, die dem Mitglied aus dem Vereinsbetrieb entstehen, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 2. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31.1. oder 31.7. jeden Jahres,
 3. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 4. durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und/oder seiner gesetzlichen Vertretern. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlussfähigkeit liegt unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder vor, wenn alle ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung über dieselbe ordnungsgemäß eingeladen wurden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den vier gewählten Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer).
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den *Verein der Ehemaligen und Freunde des Heinrich-von-Gagern-Gymnasiums e. V., Am Tiergarten 6-8, 60316 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nr.: VR 4669*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 15.12.2006 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.12.2006